

Wichtige Informationen zur Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2

Zur Abschlussprüfung Teil 1

sind Nachweise über elektrotechnische Arbeiten, metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie Holzbauarbeiten (Ausbildungsverordnung §4 Abs. 3) zu erbringen, sofern kein Ausbildungsverhältnis als Werkfeuerwehrmann/-frau vorliegt.

Zur Abschlussprüfung Teil 2 sind folgende Nachweise (urkundlich nachgewiesen) vorzulegen:

- Bescheinigung Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang (s. Anmerkungen unten)
- Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Gültige Bescheinigung G 26/3 (Feuerwehreignungsuntersuchung)
- Fahrerlaubnis Klasse C / CE
- Sportabzeichen (silber)
- Rettungsschwimmer (bronze)

Ohne diese Nachweise ist eine Zulassung zur praktischen Prüfung nicht möglich!

Die Nachweise sind zur Prüfungsvorbereitung der Abschlussprüfung Teil 2 nachzuweisen.

Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang

Zusätzlich zum Grundausbildungslehrgang müssen folgende Inhalte vermittelt worden sein:

(Nachweise mit Umfang/Stunden)

- Maschinist für Löschfahrzeuge
- Atemschutzgeräteträger
- Sprechfunkberechtigung
- Technische Hilfeleistung
- Führer von Motorkettensägen (nach DGUV Information 214-059, Modul A / B)
- ABC-Einsatz
- Gerätewartausbildung

Alle Inhalte müssen nach der Verordnung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau vom 1. August 2015 sowie nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und den entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften vermittelt worden sein.